

Teilnahmebedingungen für die Berufsmesse KOMPASS am Freitag, den 08. November 2024

Veranstalter/Org.-Team:

Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Burgstraße 6

Agentur für Arbeit Greifswald
Am Gorzberg Haus 7
17498 Greifswald

§ 1 Veranstaltungsort

Die Veranstaltung findet am Freitag, den **08. November 2024** in 17438 Wolgast, Hufelandstraße (Sporthalle) statt.

§ 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich unter Verwendung des Anmeldeformulars.
2. **Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang beim Veranstalter vollzogen und bindet Sie bis zur Durchführung der Veranstaltung.** Vorausgesetzt die Zulassungsprüfung ist positiv siehe § 3. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert.

§ 3 Zulassung

1. Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet das Org.-Team. Als Aussteller können nur solche Anmelder zugelassen werden, deren Stand und Ausstellungsinhalt dem Messekonzept des Org.-Teams entspricht. Das Org.-Team kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller sowie Anbieter- und Besuchergruppen beschränken.
2. Mit schriftlicher Anmeldung zur Messe seitens der Aussteller kommt der Vertrag zwischen dem Anmelder als Aussteller und dem Org.-Team als Veranstalter zustande. Vorausgesetzt die Zulassungsprüfung erfolgt positiv. Sollte die Prüfung eine Nichtzulassung ergeben, wird der Anmeldung widersprochen oder in begründeten Fällen zum späteren Zeitpunkt widerrufen.

§ 4 Vorbehalt nachträglicher Änderungen

1. Das Org.-Team ist bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Org.-Team zu vertreten sind, berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Ansprüche der Aussteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Schaden- und Aufwendungsersatz, sind ausgeschlossen.
2. Erfolgt eine Absage durch den Aussteller von mehr als vier Wochen vor dem festgesetzten Beginn, kann das Org.-Team 50% der vereinbarten Standmiete als Kostenbeitrag verlangen. Erfolgt eine Absage in den letzten vier Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 100%. Außerdem sind Kosten, die auf Veranlassung des Ausstellers angefallen sind, an den Veranstalter zu erstatten.
3. Für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag haftet das Org.-Team nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich das Org.-Team zur Erfüllung der Verpflichtungen Dritter bedient. Das Org.-Team haftet nicht für Beschädigungen bzw. Verluste an Ausstellungsstücken des Ausstellers für die Zeit vom Aufbau der Ausstellungsstücke bis zu deren Abbau.

§ 5 Versorgung durch den Veranstalter

1. Der Veranstalter sorgt dafür, dass Stromanschlüsse an zentralen Stellen vorhanden sind.
2. Der Veranstalter sorgt dafür, dass ein kleines Verpflegungsangebot vorhanden ist.

§ 6 Pflichten der Aussteller

1. Die notwendigen behördlichen Genehmigungen, die erforderlich sind, um die Ausstellung dem Grunde nach durchzuführen, werden vom Org.-Team eingeholt. Etwaige erforderliche Genehmigungen, die den Aussteller selbst betreffen, holt dieser selbst ein.
2. Für den Auf- und Abbau des Ausstellungsstandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Er hat dabei die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die gesetzlichen Unfall- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
3. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Festlegung erfolgt durch die Leitung des Org.-Teams. Der Aussteller wird bei Anreise hiervon in Kenntnis gesetzt.
4. **Die Aufbauarbeiten für die Stände etc. sind am Veranstaltungstag von 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr möglich.**
Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind für die Öffentlichkeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Schulen werden das Zeitfenster von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr nutzen.
Die Abbauarbeiten sind erst ab ca. 16:15 Uhr und bis ca. 18:00 Uhr vorzunehmen. Sollten die Stände bis zu dieser Uhrzeit nicht vollständig geräumt sein, so haftet der Aussteller für alle möglichen Kosten oder Schäden, die dem Org.-Team oder Dritten hieraus entstehen.
5. **Entsprechende Verteiler und Verlängerungen haben die Aussteller selbst mitzubringen.**
6. Der Aussteller stellt das Org.-Team von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit dem Ausstellungsstand und den Ausstellungsgegenständen entstehen können. Für notwendige Versicherungen sorgt der Aussteller selbst. Insbesondere hat er die geltenden Brandschutzbestimmungen einzuhalten und darauf zu achten, dass Zufahrtswege für Kranken- sowie Feuerwehrfahrzeuge freigehalten werden.
7. Müll und Abfälle sind selbst zu entsorgen. Der Aussteller hat an seinem Stand entsprechende Abfallbehälter u.Ä. in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Er hat die Abfallbehälter u.Ä. in regelmäßigen Abständen zu leeren und jederzeit einen gepflegten und sauberen Messestand zu garantieren.
8. Den Anordnungen des Org.-Teams oder anderer Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

§ 7 Nebenabreden, Änderungen

1. Nebenbestimmungen zu diesem Vertrag sind nicht geschlossen. Für den Fall, dass solche geschlossen werden sollten, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Klausel oder sollten mehrere Klauseln in diesem Vertrag nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Für den Fall vereinbaren die Parteien, dass die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt wird, die dieser inhaltlich entspricht.
3. Die Parteien bemühen sich, über alle Streitereien, die sich aus diesem Vertrag ergeben, vorerst außergerichtlich Einigung zu erzielen. Kommt eine außergerichtliche Einigung nicht zustande, steht der Rechtsweg offen.
4. Als Gerichtsstand wird Greifswald vereinbart.